

Bekanntmachung
über die Bestellung eines Treuhänders

Vom 18. Juni 1964

(Bundesanzeiger Nr. 113 vom 25. 6. 1964)

Auf Grund des § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes — UEG — vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 33) ist der Deutsche Raiffeisenverband e. V., Bonn, Koblenzer Straße Nr. 127, zum Treuhänder für das im Währungsgebiet vorhandene Vermögen der

- a) Raiffeisen-Kreditgenossenschaften und Raiffeisen-Zentralkassen, die ihren Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereichs des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes hatten, der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen unmittelbar oder mittelbar unterstanden und nicht bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Bestellung ihren Sitz in den Geltungsbereich des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes verlegt haben oder nach § 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagertes Geldinstitut anerkannt worden sind,
- b) Deutschen Genossenschaftsbank AG, Litzmannstadt, bestellt worden.

Die Bestellung wird wirksam mit Ablauf des 25. Juni 1964.

Das Amt der bisher zur Verwaltung des Vermögens der von dieser Bestellung betroffenen Kreditinstitute berufenen Vertreter endigt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung dieser Bestellung. Dies gilt insbesondere für die nach § 9 Abs. 1 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, 1949, S. 154) und nach

Fernsprecher 2681 oder 268
und 956 durchwählen

Überholt
Mitt. 1047/50
Mitt. 1009/51

Hinweis im Bundesanzeiger Nr. 124 vom 10. Juli 1964

§ 16 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483) bestellten Treuhänder, für alle nach § 10 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 40) bestellten Abwesenheitspfleger und für alle nach § 29 BGB bestellten Vorstandsmitglieder.

Gegen die Bestellung des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn, Koblenzer Straße 127, zum Treuhänder gemäß § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Bundesanzeiger bei dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, 1 Berlin 30, Reichpietschufer Nr. 72—76, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Berlin, den 18. Juni 1964

II 1/II/10—21

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Kalkstein